

TABELLARISCHER VERGLEICH

Änderung der Satzung und Wahlordnung für die Vertreterversammlung 2020

Synoptischer Vergleich zur aktuellen Fassung der Satzung. Änderungen und Ergänzungen sind jeweils in der rechten Spalte hervorgehoben. Nicht erwähnte Paragraphen sowie nicht erwähnte Absätze oder Sätze bleiben unverändert. [Paragraphen ohne Angaben sind solche der Satzung der Berliner Volksbank eG].

Aktuelle Fassung der Satzung/Wahlordnung der Berliner Volksbank eG Stand: September 2019

§ 31 Wahlturnus und Zahl der Vertreter

(1) Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt.
Für je 400 Mitglieder ist nach Maßgabe der gemäß § 33 Abs. 2 aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen.

§ 1 der Wahlordnung zur Vertreterwahl Wahlturnus, Zahl der Vertreter

(1) Gemäß § 31 der Satzung findet die Wahl zur Vertreterversammlung alle vier Jahre statt. Für je 400 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen; maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder, die am Schluss des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres in der Genossenschaft verbleiben.

...

RAUM FÜR NOTIZEN

.....

.....

Änderungsvorschlag Vertreterversammlung 2020

§ 31 Wahlturnus und Zahl der Vertreter

(1) Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt.
Für je 500 Mitglieder ist nach Maßgabe der gemäß § 33 Abs. 2 aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen.

§ 1 der Wahlordnung zur Vertreterwahl Wahlturnus, Zahl der Vertreter

(1) Gemäß § 31 der Satzung findet die Wahl zur Vertreterversammlung alle vier Jahre statt. Für je 500 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen; maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder, die am Schluss des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres in der Genossenschaft verbleiben.

...